

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren
Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Perronerhöhung P55 mit Um-
setzung BehiG und Geschwindigkeitserhöhung Gleis 2**

Gemeinde	Kemmental
Gesuchstellerin	Schweizerischen Bundesbahnen SBB
Gegenstand	<p>Die bestehenden Industriegleise werden zurückgebaut. Der Hausperron wird am Gleis 1 neu erstellt. Das Gleis 2 wird mit einem Aussenperron ausgestattet, Gleichzeitig werden die Anforderungen an das Behindertengleichstellungsgesetz umgesetzt.</p> <p>Mit der neuen Weiche 1 wird ein schnelleres Einfahren in den Bahnhof Siegershausen möglich.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
Verfahren	Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können vom 16.11.2018 bis 17.12.2018 während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Kemmental eingesehen werden.
Aussteckung	<p>Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen (Terrainveränderungen, Rodungen, Rechtserwerb etc.) werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.</p> <p>Die Gleichachsen können nicht abgesteckt werden, da diese im Sicherheitsbereich liegen.</p>
Einsprachen	<p>Einsprache kann erheben, wer nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.101) und dem EntG Partei ist.</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.</p> <p>Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art. 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35 - 37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.</p>

Bern, 6. November 2018

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern